Hauptsatzung der Gemeinde Rosche

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Rosche", sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rosche.

§ 2

Wappen, Farbe, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Rosche ist in Rot und Gold gespalten. Links ein 12fach gefiedertes silbernes Eschenblatt. Rechts ein blauer Wellenbach, begleitet oben von einem blauen Mühleisen und unten von einem blauen Pflugschar.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot/gelb.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Rosche Landkreis Uelzen".
- (4) Die Verwendung des Wappens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 Euro übersteigt,
- c. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d. Entscheidungen i.S.d. § 58 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.600 Euro übersteigt,
- e. Verträge i.S.d. § 58 Abs. Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.600 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters nach § 105 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode zwei Ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde Rosche, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung des Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Uelzen verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinden. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zu Meinungsäußerungen und Anspruch auf Erörterung. Weitgehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.